

SATZUNG*
der Stadt Burgdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 13.02.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Burgdorf werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

* in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom _____. (Der Kostentarif tritt am _____ in Kraft.)

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 28 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H. .
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung An-

lass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Gebühren für Ferngespräche,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat.

- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung der Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzung der Stadt Burgdorf vom 14.02.1985 und die Änderungssatzungen vom 24.06.1987 und 13.07.1989 außer Kraft.

Burgdorf, den 13. Februar 1997

STADT BURGDORF

(Alfred Baxmann)
Bürgermeister

(Leo Reinke)
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 10 vom 06.03.1997.

1. Änderungssatzung vom 08.10.1998.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 43 vom 29. 10.1998.

2. Änderungssatzung vom 08.02.2001. (Tritt ab 01.01.2002 in Kraft.)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 8 vom 01.03.2001

3. Änderungssatzung vom _____ (Tritt ab _____ in Kraft)

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover,
Nr.

Kostentarif* zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Burgdorf vom 13.02.1997

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag Gebühr Euro /€
1.	Abschriften, Durchschriften u.a. Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A 5	2,50 €
1.1.2	bis zum Format DIN A 4	4,00 €
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10 €
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Fotokopiergeräten	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,50 €
1.3.1.2	im Format DIN A 3	1,00 €
1.3.2	mit Lichtpausgeräten auf Transparentpapier, Folie oder gewebeverstärktem Papier	
1.3.2.1	bis zum Format DIN A 4	15,00 €
1.3.2.2	bis zum Format DIN A 3	16,50 €
1.3.2.3	bis zum Format DIN A 2	19,50 €
1.3.2.4	bis zum Format DIN A 1	22,50 €
1.3.2.5	bei größeren Formaten (bis max.1,5 m ²)	25,50 €
1.3.3	mit Lichtpausgeräten auf Normalpapier	
1.3.3.1	auf Normalpapier 2/3 der unter Nr.1.3.2 aufgeführten Gebühren	
1.3.4	mit Büro-Druckgeräten -je Seite Original- (bis zum Format DIN A 4) in einer Auflage	
1.3.4.1	bis zu 50 Stück je Seite	3,00 €
1.3.4.2	bis zu 100 Stück je Seite	3,50 €
	bei höheren Auflagen	
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	2,00 €
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,50 €
2.	Druckarbeiten (Druckerei) je angefangene 1/2 Arbeitsstunde (zzgl. Materialkosten)	12,50 €

* in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom _____. (Der Kostentarif tritt am _____ in Kraft.)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag Gebühr Euro /€
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00 €
3.2	Beglaubigung von	
3.2.1	Abschriften, je Seite	
3.2.1.1	der Erstaufbereitung	5,00 €
3.2.1.2	der Durchschrift	5,00 €
3.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o.ä. Geräten hergestellt werden	
3.2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,50 €
3.2.2.2	zusätzl. für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00 €
3.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 – 30,00 €
	(von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 SGB VIII ausgestellt worden sind)	
3.4	Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Ausweisen, wenn die Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	
3.4.1	für jede angefangene Seite der Erstaufbereitung	2,50 €
3.4.2	für jede angefangene Seite der Durchschrift	1,00 €
4.	Akteneinsicht, Auskünfte	
4.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register u. dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs.1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, und, wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50 €
4.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
4.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00 €
4.2.2	wenn besondere Ermittlungen notwendig sind	4,00 – 10,00 €
4.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftl. Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
4.2.3.1	Grundgebühr	5,00 €
4.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
5.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Pläne, Tarife u. dgl.), soweit nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben für jede angefangene Seite. Gilt nicht für elektronischen Versand	0,20 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag Gebühr Euro /€
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	15,00 €
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00 €
8.	Bearbeitung von Schadensfällen, die durch Dritte (z.B. an der Straßenbeleuchtung, Parkuhren, Bäumen, etc.) verursacht worden sind, je Schadensfall bis 100,00 € je Schadensfall bis 200,00 € Je Schadensfall über 200,00 €	20,00 € 25,00 € 30,00 €
9.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene 1/2 Stunde	15,00 – 30,00 €
10.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
10.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgschaftsbetrages	10,00 €
10.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
11.	Vermögensverwaltung	
11.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonst. Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00 €
11.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
11.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1	bis 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00 €
11.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	7,50 €
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonst. Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 11.1 und 11.2 fallen	15,00 – 50,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag Gebühr Euro /€
11.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB	25,00 €
11.5	Bescheinigung über die gesicherte Erschließung i. S. d. § 69a) Abs. 1 Nr. 5 NbaUO	40,00 €
12.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50 €
13.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonst. Quittungen	2,50 €
14.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	2,50 €
15.	Finanzierungsbescheinigung über Beiträge nach dem BauGB und dem Nds. Kommunalabgabengesetz	
15.1	Erstbescheinigung für ein Grundstück	25,00 €
15.2	für jede weitere Bescheinigung für das Grundstück	5,00 €
16.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene 1/2 Arbeitsstunde	15,00 – 25,00 €
17.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung <u>Anmerkung:</u> 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. 2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	5,00 €
18.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen, je Seite mindestens	0,50 € 5,00 €
19.	Abgabe von Bauantragsformularen	1,50 €
20.	Abgabe von Bauleitplänen und dazugehöriger Beipläne	
20.1	als Lichtpause und Ausdruck per Plotter auf Normalpapier schwarz/weiß	
20.1.1	im Format DIN A 4	10,00 €
20.1.2	im Format DIN A 3	11,00 €
20.1.3	im Format DIN A 2	13,00 €
20.1.4	im Format DIN A 1	15,00 €
20.1.5	im Format DIN A 0	17,00 €
20.1.6	und größer entsprechend	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag Gebühr Euro /€
20.1.7	für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils eine halbe Gebühr von 20.1.1 bis 20.1.6 dazu erhoben	
20.2	im Mehrfarbendruck	
20.2.1	bis zum Format DIN A 1	7,50 €
20.2.2	bei größeren Formaten	15,00 €
20.3	als Fotokopie (Planausschnitt)	
20.3.1	im Format DIN A 4	2,50 €
20.3.2	im Format DIN A 3	3,00 €
21.	Abgabe von Text-Bebauungsplänen, anderen städtebaulichen Satzungen, Begründungen zu Bebauungsplänen, dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan und zu Flächennutzungsplanänderungen sowie ggfs. dazugehöriger Anlagetexte	
21.1	Vervielfältigt mit Fotokopiergeräten eine Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3.1	
21.2	Vervielfältigt mit Büro-Druckgeräten eine Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3.4	
22.	Schriftliche Auskunftserteilung	
22.1	aus dem Flächennutzungsplan	20,00 €
22.2	aus Bebauungsplänen	23,00 €
22.3	über die Lage einzelner Grundstücke innerhalb förmlich festgelegter Sanierungsgebiete oder innerhalb des Geltungsbereichs anderer städtebaulicher Satzungen	20,00 €
22.4	aus dem Zweitkataster	20,00 €
22.5	Sind die Auskünfte mit einem besonderen Aufwand verbunden, kann neben den Tarifnummern 22.1 bis 22.4 eine zusätzliche Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben werden. Sie beträgt je angefangene 1/2 Arbeitsstunde	25,00 €
22.6	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	20,00 €
23.	Für die Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter (Leitungs- u. Versorgungsträger) von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, wird eine Gebühr von 10% der Rechnungssumme erhoben	
24.	Genehmigung und Abnahme der nachträglichen Herstellung von Grundstückszufahrten Dritter, je Zufahrt	90,00€

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag Gebühr Euro /€
25.	Genehmigungen und Befreiungen aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung und der Wasserversorgungssatzung der Stadt Burgdorf	
25.1	Entwässerungsgenehmigung gem. § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung	
25.1.1	Für Ein- und Zweifamilienhäuser (einschließlich vergleichbarer Anlagen	130,00 €
25.1.2	Für Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser, Geschäftshäuser für Gewerbe und Industriebauten (einschließlich vergleichbarer Anlagen	250,00 €
25.1.3	Verwaltungskostenzuschlag für die Überwachung der Herstellung eines Schachtes	90,00 €
25.1.4	Bei Vorhaben außergewöhnlicher Art, deren Prüfung und Genehmigung mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden ist, kann eine höhere Gebühr (max. 500,00 €) festgesetzt werden.	
25.1.5	Für Erweiterungen oder Änderungen innerhalb bestehender Anlagen 50 % der Gebühr nach 25.1.1 oder 25.1.2	
25.2	Abnahme der Abwasseranlagen gem. § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung, je angefangene 1/2 Arbeitsstunde	30,00 €
25.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städt. Abwasseranlage nach § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung	180,00 €
25.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	
25.4.1	je Entnahme	45,00 €
25.4.2	Untersuchung	nach Auswand
25.4.3	Auswertung und weitere Maßnahmen je angefangene 1/2 Arbeitsstunde	30,00 €
	Hinweis: Die Kosten für die Untersuchung durch Dritte werden neben dieser Gebühr als Auslagen nach § 6 der Verwaltungskostensatzung erhoben.	
25.5	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
25.5.1	für die Wasserversorgung (Ausnahme: Bohrbrunnen zur Gartenbewässerung)	40,00 €
25.5.2	für die Schmutzwasserbeseitigung	70,00 €
25.5.3	für die Niederschlagswasserbeseitigung	35,00 €
25.6	Anzeige gem. § 16 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung (Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Sammelgrube	60,00 €
26.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes	15,00 – 151,00€
27.	Archiv	

10 - 4

27.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, sie beträgt je angefangene 1/2 Arbeitsstunde	12,50 €
27.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je angefangene Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben wird die Gebühr zur Tarif-Nr. 27.1 erhoben.	2,00 € 0,50 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag Gebühr Euro /€
----------	------------	--------------------------------

27.3	Benutzung des Archivs	
27.3.1	für 1 Tag	5,00 €
27.3.2	für 1 Woche	15,00 €
27.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00 €

Anmerkung zu Nummern 27.1 bis 27.3

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten

28.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	
28.1	Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert beträgt die Gebühr bei einem Streitwert	
	bis 500,00 € einschließlich	25,00 €
	bis 2.500,00 € einschließlich	50,00 €
	bis 5.000,00 € einschließlich	100,00 €
	bis 15.000,00 € einschließlich	200,00 €
	bis 30.000,00 € einschließlich	300,00 €
	bis 35.000,00 € einschließlich	325,00 €
	bis 40.000,00 € einschließlich	350,00 €
	bis 45.000,00 € einschließlich	400,00 €
	bis 50.000,00 € einschließlich	425,00 €
	bis 55.000,00 € einschließlich	450,00 €
	je weitere 5000,00 €	5,00 €
28.2	gegen andere Maßnahmen (ohne Streitwert)	10,00– 500,00€

Änderungen